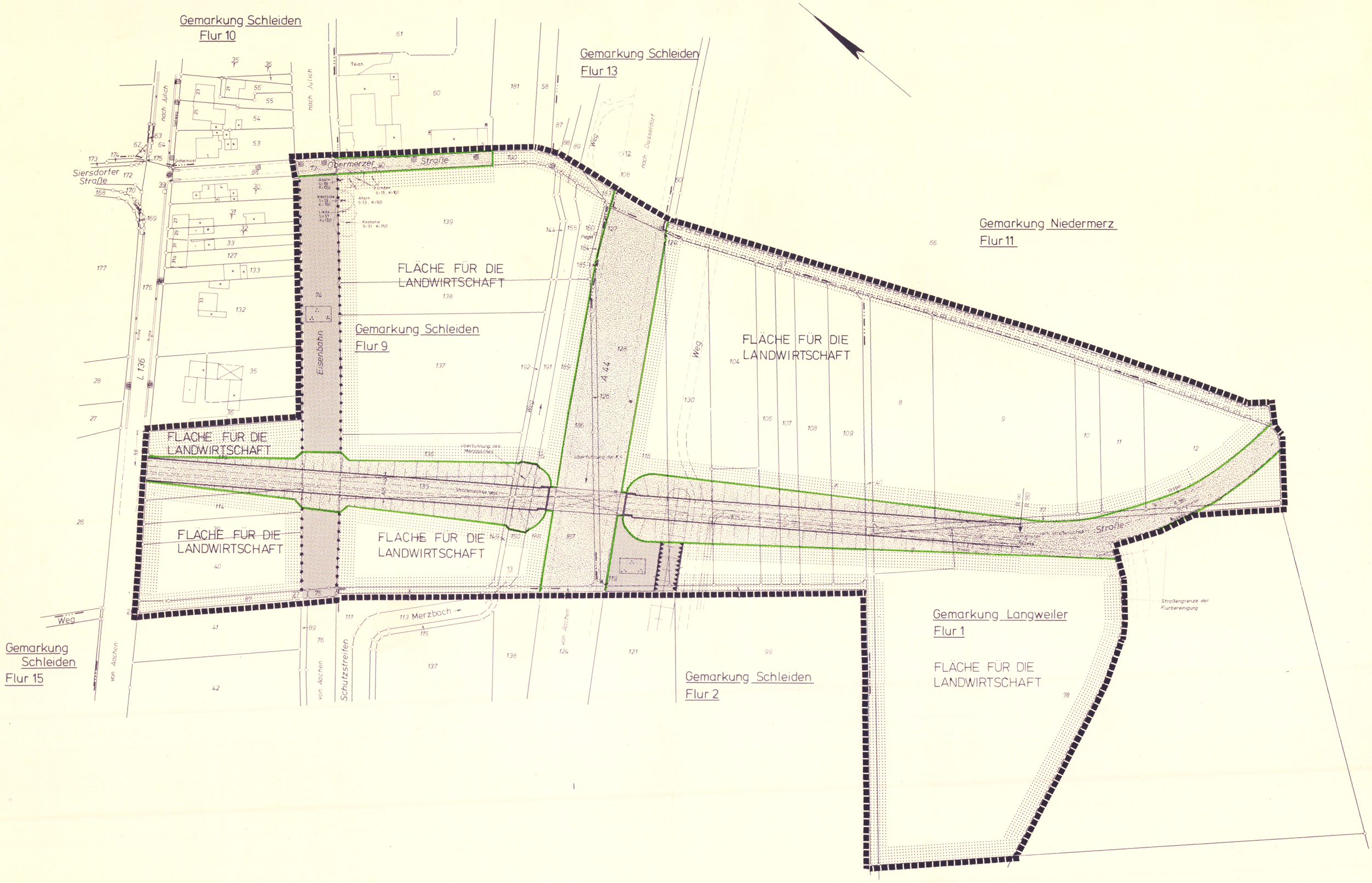

ALDENHOVEN
ORTSL. SCHLEIDEN
BEBAUUNGSPLAN NR.SCH16 M.1 : 1000

1.ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW S. 594)

BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979

BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 4. BAUNVO

DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM § 5 (2) 7. BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE

MISCHGEBIET

MISCHGEBIET

GEWERBEGEBIET

GEWERBEGEBIET — GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. (III) — ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FH — MAXIMALE FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAUGRENZE

o — OFFENE BAUWEISE

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

o — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

——— BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ

F — FUSSWEG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE — KIRCHE

F — FEUERWEHR — VERWALTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

KLÄRANLAGE

UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE — SPORTPLATZ

FRIEDHOF — SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SCHUTZ- + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ZU ERHALTENER BAUM

ND — NATURDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SICHTFLÄCHEN

BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN VERSORGUNGSTRÄGER

FLÄCHEN FÜR ANSCHÜTTUNGEN ZUR ANLAGE EINES LÄRMSCHUTZWALLES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH UND GRUNDWASSERABSENKUNG

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 3 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

BESTANDSANGABEN

VORHANDENE BEBAUUNG

VORHANDENE PARZELLENGRENZE

FLURGRENZEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

F — FLACHDACH

GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN

DACHNEIGUNG MIND. 17°

MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE

ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE

ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Dipl.-Ing. Bedorf Öff. best. Vermessungsingenieur

ALSDORF DEN 14. MÄRZ 1986

ÖFF. BEST. VERM.-ING.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

KREISVERWALTUNG DÜREN

KREISPLANUNGSAMT

DÜREN, den 26.5.1985

KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

Dipl.-Ing. Bedorf Öff. best. Vermessungsingenieur

ALSDORF DEN 14. MÄRZ 1986

ÖFF. BEST. VERM.-ING.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 3a.1a.1984 und 13.05.1985 AUFGESTELLT WORDEN.

GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN

Aldenhoven, DEN 3. 6. 1985

BÜRGERMEISTER

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a ABS 2 BBAUG ERFOLGTE — vom 3.6.1985 bis 18.6.1985

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 2a ABS 6 UND § 3 ABS 2 BBAUG IN DER ZEIT VOM 15.7.1985 BIS 16.8.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN

Aldenhoven, DEN 18.6.1986

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 5.12.1985 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN

Aldenhoven, DEN 18.6.1986

BÜRGERMEISTER

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM

AZ

KÖLN DEN

REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 ABS 1 BBAUG AM

ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN

GENEHMIGUNG IST AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

DEN

BÜRGERMEISTER

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM

AZ

DÜREN, DEN

DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAG